Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-146/2026	
Amt	Bürgermeister
Datum	27.10.2026
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Lars Burkhard Steinz

Gemeinde
Heuchelheim a. d. Lahn

Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim a. d. Lahn
Tel: 0641-6002-0, Fax: 0641-6002-46

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	03.11.2026	beschließend

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den flächendeckenden Glasfaserausbau im Landkreis Gießen – Ausbaustufen IV und V

Sachdarstellung:

Historie und Entstehung des Projekts

Der Landkreis Gießen und seine Städte und Gemeinden betreiben den flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur seit vielen Jahren gemeinsam. In den ersten Ausbauschritten lag der Schwerpunkt auf einer Verbesserung der Versorgung durch den Ausbau von Kabelverzweigern (FTTC). Bereits bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Breitbandausbau-Folgeprojekt „Digitaler Landkreis Gießen 2020“ aus dem Jahr 2016 wurde darauf hingewiesen, dass FTTC nur ein Zwischenschritt hin zu einer leistungsfähigen Glasfaseranbindung bis in die Gebäude (FTTB/FTTH) sein kann.

Die damalige Vorlage sah deshalb eine gemeinsame Weiterentwicklung des Netzes vor. Auf Grundlage einer Analyse beziehungsweise Machbarkeitsstudie sollten Versorgungslücken und Nachverdichtungsbedarfe ermittelt, Fördermöglichkeiten erschlossen und weitere Maßnahmen unter Federführung des Landkreises vorbereitet werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sollte den Landkreis hierfür gegenüber den beteiligten Kommunen legitimieren. Die bloße Beteiligung an der Breitband Gießen GmbH war hierfür nicht ausreichend.

Im Anschluss an die bisherigen Ausbaustufen wurde die Erschließung bislang nicht ausreichend versorgter Adressen fortgeführt. Die Ausbaustufe V knüpft an diese kommunale Zusammenarbeit an und hat den weiteren glasfaserbasierten Ausbau der verbliebenen förderfähigen Gebiete zum Ziel. Die Planung und Umsetzung erfolgen in Abstimmung zwischen Landkreis, Kommunen, Fördermittelgebern und den beteiligten Projektpartnern.

Ausbaustufe V und kommunale Zusammenarbeit

Die vorliegende Übersicht der Kommunen weist derzeit voraussichtlich insgesamt 13.698 Adressen aus, die in der Ausbauplanung für den geförderten Ausbau berücksichtigt werden, da für diese Adressen keine Ausbauzusagen für den eigenwirtschaftlichen Ausbau (Ausbaustufe IV) vorliegen. Die konkrete Förderfähigkeit und die abschließende Gebietskulisse richten sich nach den geltenden Förderbedingungen sowie den Ergebnissen der weiteren Planung und des Vergabeverfahrens. Die

öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben, die erforderliche Ermächtigung des Landkreises sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Markterkundungsverfahren und Verlauf

Vorbereitend auf die Ausbaustufe V wurde in 2025 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt, in dem alle im Landkreis tätigen und daran interessierten Telekommunikationsunternehmen ihre eigenwirtschaftlichen Glasfaser-Ausbaupläne adressgenau darstellen mussten. Durch Bewegungen im Markt veränderten sich die Ausbaupläne teils bzw. wurden im Fall des Telekommunikationsunternehmens Goetel größtenteils zurückgenommen. Dies hatte zur Folge, dass die förderfähigen Adressen sich fast verdoppelten. Um alle Bürgerinnen und Bürger als auch die Kommunen trotzdem zukunftsfähig aufzustellen, wurden diese Adressen nachträglich in die Ausbaustufe V aufgenommen. Dies bedeutete folglich, dass die Ausbaukosten für die öffentliche Hand, in den von Goetel betroffenen Kommunen, erheblich angestiegen sind.

Leistungsvergabe an die Breitband Gießen GmbH

Für die Ausbaustufen IV und V sind umfangreiche fachliche, organisatorische und koordinierende Leistungen erforderlich. Die Breitband Gießen GmbH soll den Landkreis und die beteiligten Kommunen bei der Vorbereitung, Begleitung und Steuerung der Ausbauprojekte unterstützen. Die Leistungsvergabe an die Breitband Gießen GmbH ist von der Vergabe des eigentlichen geförderten Glasfaserausbaus an ein Telekommunikationsunternehmen zu unterscheiden. Die Breitband Gießen ist Mitte des Jahres 2026 durch den Landkreis Gießen beauftragt worden.

Finanzierung und Kostenverteilung

Es entstehen Kosten für die Kommunen durch den Eigenanteil in Höhe von 10 % sowie Kosten für die Steuerung der Stufen IV und V und externe Kosten (z.B. Beauftragung von Rechtsberatung).

Die Kosten für die Beauftragung der Breitband Gießen GmbH werden nach dem vorgesehenen Finanzierungsschlüssel zu 75 % durch den Landkreis Gießen getragen. Der kommunale Anteil wird entsprechend der Kostenverteilungsanlage auf die einzelnen Städte und Gemeinden verteilt. Die finanzielle Belastung der jeweiligen Kommune ist ausschließlich der Anlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu entnehmen; auf eine Wiedergabe der Einzelbeträge in dieser Beschlussvorlage wird verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Anlage geschätzte Kosten aufgeführt werden. Die tatsächlichen Kosten werden durch die noch vorzunehmende Ausschreibung ermittelt.

Rechtlicher Kontext:

Finanzieller Kontext:

<table>
<tr><td colspan="2">1) Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr?
☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, € (weiter zu 2)</td></tr>
<tr><td colspan="2">2) Stehen Mittel zur Verfügung? ☐ Ja (weiter zu 2.1) ☐ Nein (weiter zu 2.2)</td></tr>
<tr><td>2.1) Produkt/Sachkonto:</td><td>2.2) Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben stellen und in der Sachdarstellung die Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit & Deckung begründen (§ 100 Abs. 1 S. 1 HGO)</td></tr>
<tr><td colspan="2">3) Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? ☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, €</td></tr>
<tr><td colspan="2">4) Kosten insgesamt:</td></tr>
</table>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Fortführung des gemeinsamen Glasfaserausbaus im Landkreis Gießen im Rahmen der eigenwirtschaftlichen Ausbaustufe IV und der geförderten Ausbaustufe V sowie dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Gießen und den beteiligten Städten und Gemeinden wird zugestimmt.

2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn zu unterzeichnen und die für ihre Durchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

3. Die Kosten für die Kommunen ergeben sich aus dem Anhang der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach aktuellem Stand.

Anlage(n):
1. Präsentation Breitbandausbau
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Gigabitausbau

Steinz
Bürgermeister